



13.12.2010

0096/2010

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Konvention der Vereinten Nationen über Wanderarbeitnehmer

Cornelia Ernst, Sonia Alfano, Sylvie Guillaume, Franziska Keller

Fristablauf: 24.3.2011

0096/2010

Schriftliche Erklärung zur Konvention der Vereinten Nationen über Wanderarbeitnehmer

Das Europäische Parlament,

- angesichts der Tatsache, dass bislang kein EU-Mitgliedstaat die 'Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen', eines der neun wichtigsten Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen, unterzeichnet oder ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf den Vertrag von Lissabon und den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK),
 - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Zuwanderung von Arbeitskräften stetig zunimmt und die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) die Zahl der Migranten auf derzeit 214 Millionen Menschen schätzt, von denen 90 Prozent Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sind,
- B. in der Erwägung, dass Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen besonders gefährdet und daher auf besonderen Schutz angewiesen sind,
- C. in der Erwägung, dass Wanderarbeitnehmer ungeachtet ihres Status Anspruch auf Gleichbehandlung und auf eine vollständige Achtung ihrer Grundrechte haben,
- D. in der Erwägung, dass der weit verbreitete Missbrauch und die Ausbeutung von Wanderarbeitnehmern ein ernstes Problem sind, insbesondere in Sektoren mit geringer gewerkschaftlicher Präsenz,
1. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Chance zu ergreifen und anlässlich des 20. Jahrestages der Verabschiedung der UN-Konvention über Wanderarbeitnehmer diesen Text zu ratifizieren und damit ihrer Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen nachzukommen;
 2. fordert die Organe der Europäischen Union auf, die Bestimmungen dieser Konvention sowohl in das geltende als auch in das künftige EU-Recht zu übernehmen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung zusammen mit den Namen der Unterzeichner den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.